

Geschäftsordnung

Inkraftgetreten am 18.8.2025.

I. Jugendarbeit

§ 1 Mitarbeitende

- (1) Zur Durchführung von Angeboten der Jugendbildung (Jugendarbeit), insbesondere in Verwirklichung der satzungsmäßigen Vereinszwecke, setzt der Verein ehrenamtliche Mitarbeitende der Jugendarbeit (Mitarbeitende) ein.
- (2) Mitarbeitende sind Mitglieder des Vereins. Durch ihre Mitgliedschaft haben sie sich zu den freiheitlich-demokratischen Prinzipien und den Zielen des Vereins bekannt.
- (3) Einmalig oder unregelmäßig tätige Mitarbeitende müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Bedingungen nach § 2 Absatz 1 sind mit Ausnahmen zu erfüllen.

§ 2 Bedingungen

- (1) Bedingung für die Mitarbeit in der Jugendarbeit sind:
 - (a) eine Masernschutzimpfung in Erfüllung von § 20 Absatz 8 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz, sowie eine Belehrung zum Infektionsschutz nach § 35 Infektionsschutzgesetz,
 - (b) dass die Person nicht wegen Straftaten nach den in § 72a Absatz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch aufgeführten Gesetzen rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - (c) dass nach bestem Wissen der Person gegen sie keine Verfahren wegen vorgenannter Straftaten anhängig sind und

- (d) dass die Person das Jugendschutzkonzept des Vereins in der jeweils gültigen Fassung befolgt.
- (2) Der Nachweis der Impfung entsprechend Absatz 1 (a) geschieht durch Einsicht in den Impfausweis der Person durch zwei Vorstandsmitglieder, die schriftlich bestätigen, dass das Mitglied eine Masernschutzimpfung besitzt.
- (3) Der Nachweis der Erfüllung des Absatz 1 (b) geschieht durch Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis des Mitglieds durch zwei Vorstandsmitglieder, die schriftlich bestätigen, dass das Mitglied nicht wegen vorgenannter Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage beim Vorstand nicht mehr als 3 Monate alt sein. Entsprechend § 72a Absatz 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch werden nur die Erfüllung der Kriterien des Absatz 1 (b) als Ganzes, sowie das Datum der Einsichtnahme dokumentiert, nicht der Inhalt oder Teile des erweiterten Führungszeugnisses. Eine Wiedervorlage ist spätestens nach fünf Jahren notwendig. Bei Personen, die einmalig bzw. unregelmäßig tätig sind, entfällt der Nachweis von Absatz 1 (b).
- (4) Der Nachweis der Erfüllung des Absatz 1 (c), sowie der Kenntnisnahme des aktuell gültigen Jugendschutzkonzeptes entsprechend Absatz 1 (d), sowie der Kenntnisnahme der Belehrung zum Infektionsschutz entsprechend Absatz 1 (a) geschieht durch schriftliche Erklärung der Person gegenüber dem Vorstand. Mitarbeitende verpflichten sich durch diese Erklärung weiterhin, alle zukünftigen Änderungen des Jugendschutzkonzeptes zeitnah zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Sollte einem Mitarbeitenden bekannt werden, dass die Bedingungen nach Absatz 1 bei ihm nicht mehr erfüllt sind, so ist dies unverzüglich dem Vorstand zu melden. Sollten Zweifel an der Eignung eines Mitarbeitenden aufkommen, ist der Vorstand zu informieren. Der Vorstand ist in diesem Fall angehalten, nach eigenem Ermessen die Erfüllung des Absatz 1 und die Eignung zu überprüfen, sowie, wenn nötig, den Mitarbeitenden aus der weiteren Mitarbeit auszuschließen.